



Stellungnahme zu den Vorschlägen zur Höhe der Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung

Zu den Vorschlägen des Präsidenten des Europäischen Patentamts zur Höhe der Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung hat die Patentanwältskammer gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt Stellung genommen:

Im Anschluss an unser Telefonat vor einigen Tagen folgen noch einige Gesichtspunkte zur Höhe der Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung.

Es fällt zunächst auf, dass das Papier SC/4/15 von einigen aus meiner Sicht falschen Prämissen ausgeht.

I Wenn von TOP4- oder TOP5-Ansätzen gesprochen wird, wird vergessen, dass zwar die gegenwärtigen TOP3-Länder DE/FR/GB dem neuen System angehören werden, dass aber das bei dieser Betrachtung einbezogene TOP4-Land NL nach den uns vorliegenden Informationen in der gegenwärtigen Rangliste der Validierungen hinter den nicht am System teilnehmenden Ländern IT, ES, CH liegt.

Mit anderen Worten ist bei einer erheblichen Zahl von existierenden EP-Bündelpatenten das vierte Land in dieser TOP4-Betrachtung gar nicht einbezogen, von dem fünften Land brauchen wir an dieser Stelle gar nicht erst zu sprechen.

II Die häufig gemachten Kostenvergleiche des neuen Systems einerseits und der Validierung von drei Ländern DE/FR/GB im existierenden System andererseits sind daher nicht an den Haaren herbeigezogen, sondern haben eine reale Grundlage. Regelmäßig wird Schutz in NL

und weiteren am neuen System teilnehmenden Ländern erst dann verlangt, wenn die Gesamtzahl der Validierungen weit über den statistischen Durchschnitt ansteigt.

III Da die Jahresgebühren bis zum zehnten Jahr auf Höhe der Gebühren für EP-Anmeldungen gehalten werden sollen, würde dies bedeuten, dass nach einer frühen Erteilung die nationalen Jahresgebühren für diese drei (wichtigeren) Länder IT, ES, CH immer noch hinzugerechnet werden müssen. Dies scheint in dem Papier nicht wirklich berücksichtigt zu sein.

IV Auf Seite 2, Ziffer 11. spricht das Papier davon, dass der simple Vergleich der Jahresgebühren hinke, da im existierenden Bündelpatent erhebliche Zusatzkosten für Übersetzungen, Validierungen und Verwaltung hinzutreten.

Dies ist nicht richtig. Ein deutscher Anmelder, der sich bei einem erteilten Bündelpatent für die sechs am häufigsten validierten Länder DE, FR, GB, CH, IT, ES entscheidet, muss im existierenden System für die Validierung in DE, FR, GB nichts unternehmen, insbesondere keine Übersetzungen einreichen oder Vertreter bestellen. Mit den Ämtern in Frankreich oder Großbritannien kann er direkt und ohne Vertreter korrespondieren, wenn er dies wünscht.

Im neuen System muss er jedoch zur Erlangung der einheitlichen Wirkung jedenfalls für eine Übergangszeit eine englische Übersetzung anfertigen. Die Kosten sind somit höher.

Die Validierung in CH, IT, ES ist in beiden Systemen identisch.



V Herr Popp von der BASF hat mir einige statistische Daten über das Anmeldeverhalten seines Unternehmens zur Verfügung gestellt. Die chemische Industrie liegt in ihrem Validierungsverhalten im Mittelfeld zwischen beispielsweise der Automobil- und Kommunikationstechnikindustrie (sehr wenige Validierungen) und der Pharmaindustrie (viele Validierungen).

Die durchschnittliche Laufzeit von EP Schutzrechten (EP-A & EP-B) liegt bei etwa 9 Jahren. Das Durchschnittsalter des Bestandes an erteilten Schutzrechten (EP-B) liegt bei 11 Jahren. Die Gebühren der ersten 10 Jahre sind also für die Entscheidung Bündelpatent oder UP enorm wichtig.

Der Durchschnitt an validierten Ländern aus erteilten EP-B, die potentiell an UP teilnehmen können, liegt über alle Jahre bei 4,4 und in den Jahren 4–10 nach Anmeldetag bei 4,7 danach bei 4,1. Über die Laufzeit werden also einzelne validierte Schutzrechte in einzelnen Ländern fallen gelassen. Da dies im UP System nicht gemacht werden kann, sollte diese fehlende Flexibilität in der Kostenkontrolle bei dem Gebührenansatz berücksichtigt werden.

VI Die Gegenüberstellung der Kosten für das neue System verglichen mit der Dreivalidierung DE/FR/GB zeigt einen erheblichen Kostennachteil für das neue System.

Jahr	TOP4	TOP5	DE/FR/GB
2	350	350	0
3	465	465	110
4	580	580	110
5	810	810	230
6	855	880	330
7	900	950	430
8	970	1110	550
9	1020	1260	670
10	1175	1475	800
11	1460	1790	990

12	1775	2140	1120
13	2105	2510	1440
14	2455	2895	1700
15	2830	3300	1980
16	3240	3740	2300
17	3640	4175	2610
18	4055	4630	2930
19	4455	5065	3240
20	4855	5500	3540
Total	37995	43625	25080

Für eine kürzere Laufzeit von beispielsweise insgesamt 11 Jahren sieht dies wie folgt aus:

Jahr	TOP4	TOP5	DE/FR/GB
2	350	350	0
3	465	465	110
4	580	580	110
5	810	810	230
6	855	880	330
7	900	950	430
8	970	1110	550
9	1020	1260	670
10	1175	1475	800
11	1460	1790	990
Total	8585	9670	4220

Man kann diese Zahlen weiter variieren, erkennbar ist jedoch, dass der Kostennachteil des neuen Systems gerade bei kürzeren Laufzeiten sehr gravierend ist.

In dem Papier findet sich auch die Aussage, dass gemessen an den Gestehungskosten eines europäischen Patents die Jahresgebühren nicht zu sehr ins Gewicht fielen. Auch dies ist falsch. Für ein nicht allzu kompliziertes und einigermaßen glatt durchlaufendes europäisches Patent kann man die Kosten bis zur Erteilung (Amtsgebühren und Anwaltskosten) mit maximal 15.000 € oder darunter ansetzen, die Industrie mit eigenen Patentabteilungen kalkuliert häufig mit Kosten um 10.000 €.



VII Es steht zu erwarten, dass bei einem Ansatz TOP5 das Patent mit einheitlicher Wirkung allenfalls für einen ganz geringen Prozentsatz der Anmelder von Interesse sein dürfte. Die weit überwiegende Zahl der europäischen Anmelder dürfte beim existierenden Bündelpatent bleiben und die Vorteile des Londoner Übereinkommens nutzen. Ebenso wenig wird diese weit überwiegende Zahl der Anmelder bereit sein, für den geographisch weiterreichenden Schutz des Patents mit einheitlicher Wirkung deutlich höhere Jahresgebühren zu bezahlen. In der Regel haben sich die Anmelder im bisherigen System bewusst entschieden, die geographische Reichweite ihrer Schutzrechte zu begrenzen.

VIII Wenn man dem neuen System weit reichende Akzeptanz verschaffen will, wird man bei einem Gebührenansatz TOP3 oder allenfalls TOP3+ bleiben müssen. Denn nur dann kann das neue System auch kostenmäßig in einen echten Wettbewerb mit dem existierenden System des Bündelpatents treten. Dies entspreche auch dem politischen Ziel, eine schnelle Verbreitung des Patents mit einheitlicher Wirkung zu fördern und insoweit (kostentechnisch) auf Augenhöhe mit Patentsystemen zu stehen, bei denen nationale Patente zu vergleichsweise geringen Aufrechterhaltungsgebühren einen sehr großen Markt abdecken.

20. März 2015

gez. Dr. Christof Keussen
Vizepräsident